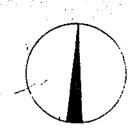
KORNTAL MÜNCHINGEN BEBAUUNGSPLAN (202) MÜNCH - CHRISTOFSTRASSE

M 1 : 500



Ms Entwurf:

Temb! & 2 (1) RPauC von Gemeinderst aufgestellt und durch Beschluß von 4.6.1981. und gemäß § 2 a (6) laut Rekanntmachung am 11.6.1981. vom 19. Juni 1981. bir 26. Juli 1981. öffentlich ausgelegt.

Tr. Langue

aumit f 13 prays dunch Roschiu: us Cemeinderats vom

Als Satzung:

demas \$ 10 your Gemeinderat beschlossen am .24.9.1981...

Genehmigt

gemäß 5 11 PRauf durch Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburvom 19.3.1982. Az 21-612.21

In Kraft netreten

gemäß 12 BBaus der Bekanntmachung von Genehmigung und Bereithaltung zur Einsichtnahme ab 1.4.1982; bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen Nr. 13 vom 1.4.1982

(rechtsverbindlich)

204 brkunde: 1.4.1982

(Rüry

tertiot 4.72.8

candert 03.06.81

A)chitektengruppe

(10).-Ing. Schöfl. Stöcker & Partner

Architekten BDA Stadtplaner SPL

Stuttgarter Straße 49 7140 SLudwigsburg Tel: 20666 Textliche Festsetzungen:

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1979 (BGB1.1.\$,2256, 3617) geändert durch die

Vereinfachungshovelle vom 03.12.1976 (BGB) I.S.3281) und die Beschleuni-gungshovelle vom 06.07.1979 (BGB) I.S.949)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGB1.I.S.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.06.1972 (GesB1, \$, 352); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (Ges.B1.S. 116)

Ergänzend zu den durch Zeichnung, Farbe und Schrift im Plan enthaltenen Festsetzungen gilt folgendes:

- Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BBauG, BauNVO 1.
- 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG) - siehe die Einschriebe im Plan. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zulässig.
- 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG) - siehe Einschriebe im Plan.
- Nichtanrechnungen. Erhöhungen und Ausnahmen nach § 21a BauNVO wer-1.2.1. den nicht gewährt. 🗻
- 1.2.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.3. Höhe der baulichen Anlagen - § 16 Abs. 3 BauNVO. Für die Höhe der baulichen Anlagen werden Höchstgrenzen der Traufhöhe festgesetzt mit
 - 6,00 m bei zweigeschossigen Gebäuden,
 - 9,00 m bei dreigeschossigen Gebäuden.

gemessen zwischen der Traufe (Schnittpunkt zwischen Dachhaut und Außenwand) und dem festgelegten Gelände.

- 1.4. Bauweise - § 9 (1) Nr. 2 BBauG Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
- 1.5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG): Für die Stellung der baulichen Anlagen gelten die Eintragungen (Planzeichen) im Plan. Bei Bauflächen ohne Kennzeichen bleibt die Firstrichtung offen.
- 1.6. Höhenlage der Gebäude (§ 9 (2) BBauG) - Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Gebäude werden von der Baurechtsbehörde verbindlich festgelegt.
- 1.7. Für die überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen -9 9 (1) Nr. 2 BBauG - gelten die im Plan eingetragenen Baugrenzen. $\operatorname{span}^{(k_1, k_2)} = \{ (-1)^k \mid k_1, k_2 \} \in$

- 1.8. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 (1) Nr. 4 BBauG.
 - Nr. 4 BBauG.

 Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür wosgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.9. Nebenanlagen § 14 BauNVO

 Nebenanlagen, sofern es sich um bauliche Anlagen handelt, die nicht der Ver- und Entsorgung der Grundstücke dienen, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 1.10. Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BBauG)
 Private und öffentliche Flächen sind mit heimischen Laubbäumen im Sinne der Planeintragung zu gliedern.
 Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte der Bäume sind im Umkreis von 2 m veränderbar.
 Die Anzahl der Bäume ist verbindlich.
- 1.11. Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25b BBauG)

 Die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten bzw. zu ersetzen.
- 1.12. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauG)
- 1.12.1. Die mit sr, fr, und lr, bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger zu belasten.
- 1.12.2 Die mit Ir bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Trägers der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu belasten.
- 1.12.3 Die mit gr₂ bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- 1.13. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung & 9 (1) 11 PRauG.

 Die Christofstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 (4a) der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 geändert durch Verordnung vom 21.07.1980 festgelegt.
- 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften § 111 (1) LBO
- 2.1. Außere Gestaltung der Gebäude Die einzelnen Gebäudegruppen sind einheitlich zu gestalten. Sie sind innerhalb einer Gruppe in Farbe und Material aufeinander abzustimmen.
- 2.2. Dachformen und -deckung

 Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer mit Neigungen von 35 bis maximal 48' auszubilden, ausgenommen eingeschossige gewerbliche und Garagengebäude; innerhalb einer Gebäudegruppe ist die Neigung einander anzupassen.

 Die Deckungsmaterialien müssen dunkel gefärbt und lichtecht sein; die Farben müssen dem Sprektrum Braun und Rot angehören.

2.3. Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind höchstens bis ± 50 cm Höhenunterschied abweichend von der natürlich verlaufenden Höhenlage zugelassen und so auszuführen, daß der natürlich Geländeverlauf möglichst wenig beeinträchtigt wird. (Aufschüttungen im Bereich der Flurstucke Nr. 4655 bis 4658 sudlich der Christofstraße sind bis 1,00 m Hohe zulässig.)

Élijfriedungen

Einfriedungen sind als Hecken bis zu 1,50 m Höhe oder als Holz-Einfriedungen sind als Hecken bis zu 1,50 m Höhe oder als Holz-Zäune bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Hecken dürfen innen-Liegend mit einem Spanndraht oder Khotenzaun bis 1,00 m Höhe ver-sehen werden (Ausnahmen für landwirtschaftliche Betriebe sind Zulässig)

215. Alestaltung der unbehauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstucksflächen mit Ausnähme der Hofflächen, Stellplätze und Grundstückszufahrten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Stadt Korntal-Münchingen
-BürgermeisteramtAz.: 31-612.21

Begründung gemäß § 9(8) BBauG zum Bebauungsplan "Christofstraße" Stadtteil Münchingen (202)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan umfaßt das Gebiet beiderseits der Christofstraße im Stadtteil Münchingen zwischen Stiegel- und Ziegeleistraße und nach Süden aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zur Stuttgarter Straße reichend. Alte Bau- und zugleich Straßenlinien vom 29.1.1909 durchschneiden das Plangebiet. Sie haben nach 1950 keine Beachtung mehr gefunden, sind aber planungsrechtlich noch nicht ersetzt.

Abweichend von diesen Linien hat sich aus mehrfach begonnenen aber nicht zum Abschluß gebrachten Planverfahren eine Bebauung entlang des als Christofstraße benannten, sogenannten Wiesenweges entwickelt. Eine im Mittelbereich südlich der Christofstraße vorhandene, zusammenhängende unbebaute Fläche eignet sich für eine den Gegebenheiten angepaßte zusätzliche Bebauung.

Da einerseits die alten Bau- und Straßenlinien noch bestehen, andererseits eine davon abweichende Bebauung entstanden und beabsichtigt ist, ist zur städtebaulichen Entwicklung des Gebiets und zum ortbauplanmäßigen Ausbau der Christofstraße die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Änderung bzw. Aufhebung der alten Linien erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt; der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt verkehrsbezogen nördlich der Stuttgarter Straße, die Hauptverkehrsträger und Landesstraße (L 1145) ist, und mit den westlichen und östlichen Randbereichen an der Stiegel- und Ziegeleistraße. Letztere führt zum Bahnhof und stellt eine Verbindung zum Baugebiet Seiten nördlich der Bahnlinie her. Die Christofstraße wird wegen bisher fehlender planungsrechtlicher Ausweisung neu als Verkehrsfläche festgesetzt. Sie erschließt das Plangebiet diagonal von der Einmündung in die Stiegel- und Stuttgarter Straße im Südwesten bis zur Einmündung in die Ziegeleistraße im Nordosten.

Entgegen früheren Vorstellungen und Planungen soll die Christofstraße keinen Durchgangs-, sondern nur den Anliegerfahrverkehr aufnehmen und darüber hinaus dem Fußgängerverkehr zur Ortsmitte und künftig auch als Schulweg dienen. Zur Erreichung der gewünschten und bei der Bürgerbeteiligung angeregten Verkehrsberuhigung ist als Gestaltungsform ein niveaugleicher Ausbau auf die ganze Breite der Verkehrsfläche geplant. Als ergänzende Maßnahmen zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Sinne einer Gleich- oder Bevorrechtigung des Fußgängers können eine entsprechende flächen-

gliederung und Oberflächengestaltung, der Baumsatz und ggf. eine Straßenmöblierung dienen.

Es wird dadurch auch möglich, die Christofstraße bei Bedarf und Erfüllung der Voraussetzungen ggf. zum verkehrsberuhigten Bereich zu erklären oder andere Verkehrsregelungsmaßnahmen wie etwa den richtungsgelenkten LKW-Verkehr anzuordnen.

An den Straßeneinmündungen wird die Ausbaubreite bis auf das Mindestmaß von 6,00 m beschränkt und der Straßenrandstein versenkt als (lediglich) optische Schwelle durchgeführt. Der westliche Dienstleistungsbereich wird gegen den überwiegenden östlichen Wohnbereich etwa in der Hälfte der Straße durch einen markanten Baumsatz abgegrenzt. Stellflächen für den ruhenden Verkehr sind auf den Grundstücken und durch Parkbuchten vorgesehen. Ein Fußweg von der Christofstraße nach Norden in Richtung Eisenbahnstraße und ein Gehrecht von der Stuttgarter Straße zur Grünfläche ergänzen das Fußwegenetz in diesem Bereich.

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grünordnung

Nordwestlich des Planbereichs und im Südosten des Plangebiets ist noch landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend. Im westlichen Teil befinden sich Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Entsprechend der vorhandenen und angrenzenden Nutzungen werden die Flächen als Mischgebiet, Dorfgebiet und in zwei abgegrenzten Bereichen als allgemeines Wohngebiet mit einem Nutzungsmaß festgesetzt, das eine aufgelockerte Bebauung sichert. Die aufgelokkerte Bebauung wird durch eine Grünfläche zwischen der von der Stuttgarter Straße und der Christofstraße her erfolgenden Bebauung unterstrichen. Den Wiesenweg-Charakter der Christofstraße aufnehmend und unterstreichend wird ein Pflanzgebot für Bäume entlang der Christofstraße, zum Teil entlang der Stuttgarter Straße und in dem noch unbebauten Mittelbereich auf privaten Flächen festgesetzt. Die Bauweise wird überwiegend zweigeschossig und nur in einem abgegrenzten Bereich dreigeschossig entsprechend der vorhandenen Bebauung festgelegt. Um das vom Steildach bestimmte Ortsbild zu erhalten, werden Dachneigungen von 35 bis 48° vorgeschrieben.

Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplans alsbald getroffen werden müssen. Kosten und Finanzierung

Das Kanal- und Wasserleitungsnetz ist im östlichen Teil der Christofstraße zu ergänzen. Die Entwässerung erfolgt zum Gruppenklärwerk Talhausen. Anschließend an den ergänzenden Leitungsbau hat die Straßenherstellung zu erfolgen.

Die von der Stadt zu tragenden, überschlägig ermittelten Kosten für die alsbald beabsichtigte Verwirklichung des Bebauungsplans betragen

für	den	Wasserleitungsbau		DM	12.000,
für	die	Entwässerungsleitungen		DM	48.000
für	die	Straßenherstellung		DM	290.000,
für	den	Grunderwerb		DM	50.000
für	die	Straßenbeleuchtung		DΜ	10.000,
zusammen			ca.	DM	410.000,

Die Finanzierung wird durch das Investitionsprogramm der mehrjährigen Finanzplanung sichergestellt. Für 1982 sind bereits 200.000,-- DM und für 1983 100.000,-- DM vorgesehen.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen; ein im Einzelfall etwa notwendiger Austausch von Grundstücken oder Grundstücks-teilen kann durch Grenzregelung erfolgen.

Korntal-Münchingen, den 26.2.1981

Sommer

Techn.Beigeordneter

PLANZEIGHENERKEÄRUNG

THE TOTAL PROPERTY.			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Grenze des raumli	chen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BBauG
	Art der baulichen	The first of the control of the cont	§ 9 (1) & BBauG §§ 1-15 BauNVO
WA	Allgemeines Wohng	ebiet	§ 4 BauNVO
MO	Dorfgebiet	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet		§ 6 BauNVO
	Maß der baulichen	Nutzung	§ 9 (1) 1 BBauG §§ 16-21a BauNYO
II	zwei Vollgeschoss	e (Höchstgrenze)	§ 18 BBauG in Verb. mit
Ш	drei Vollgeschoss	e (Höchstgrenze)	§ 2 (7),(8) LBO
J,‡	Grundflächenzahl	(Höchstgrenze)	§ 19 BauNYO
0,8	Geschoßflächenzah	1 (Höchstgrenze)	§ 20 BauNVO
	Füllschema der Nu	itzungsschablone	
The second secon	Baugebiet (MD)	Zahl der Vollgeschosse	(I + U)
	Grundflächenzahl (0,4)	Geschoßflächenzahl (0,8)	·
	Bauweise (o)	Dachneigung (35° - 48°	,
	Bauweise, überbau	ubare Flächen	§ 9 (1) 2 BBauG
			55 22, 5 23 BauNVO

O.	Offene Bauweise	§ 22. (2) BauNV
Δ	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppel- häusen zulässig	§ 22 (2) BauNYO
	Baugrenze	§ 23, (3) BauNV(
The second secon	Stellung der baulichen Anlagen	5 9 (1) 2 BBauG
	Festsetzung der Firstrichtung Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BBaut
	Strassenverkehrsfläche	
	Gehweg	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	öffentl. Parkierungsflächen	
	öffentl. Grünflächen	§ 9 (1) 15 BBau0
	Parkanlage	
	Festsetzung der Höhenlage	§ 9 (2)'BBaud
z. B. 297.07	Höhenlage der Verkehrsanlage ü. NN	•
,	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25a BBau
\bigoplus	Pflanzgebot für Einzelbäume	
	Bindungen für die Erhaltung von Säumen	5 9 (1) 256 BBau
(+)	Pflanzbindung für Einzelbäume Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	§ 9 (1) 21 BBauG
gri, fri, lri	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger	
lr2	Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsbrgungseinrichtungen	
g2	Gehrecht zugunsten der Aligemeinheit Sonstige Festsetzungen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
Gard		5 9-(1) 4 RBaug
		5 9 (1) 4 BBauG.
35° + 48°	zulässige Dackneigung 35°/- 48°	9 (4)-BBaug
^		in Verbindung mit § 111 (1) I LBO
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	